

Vertragsbedingungen für die Erstellung von Studien oder Spezifikationen

1. Leistungen von Vector

- 1.1 Vector wird die Leistungen nach dem Stand der Technik gemäß den Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien von Vector entsprechend der schriftlichen Aufgabenstellung erstellen. Maßgeblich ist der Inhalt der Aufgabenstellung, den die Vertragspartner letztlich abgestimmt haben (Ziffer 2.3 und Ziffer 4.2).
- 1.2 Vector benennt einen Projektleiter, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter von Vector soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Vector für notwendige Informationen zur Verfügung. Vector ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

2. Erarbeitung des Leistungsumfangs

- 2.1 Vector spricht mit dem Kunden einen Zeit- und Arbeitsplan ab und schreibt diesen einverständlich fort.
- 2.2 Der Kunde wird vorgesehene Zwischenergebnisse überprüfen und innerhalb von zwei (2) Wochen dazu schriftlich Stellung nehmen. Ebenso wird der Kunde bei vorgesehenen Reviews und anderen Zwischenprüfungen mitwirken. Der Kunde erhält dazu Unterlagen in schriftlicher Form und wird innerhalb von einer (1) Woche nach Abschluss einer Zwischenprüfung schriftlich zu den Ergebnissen Stellung nehmen. Verabschiedete Zwischenergebnisse werden zu verbindlichen Vorgaben für die weiteren Arbeiten.
- 2.3 Die Arbeiten werden in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist, beim Kunden durchgeführt. Der Kunde stellt Vector in diesem Fall unentgeltlich ausreichend Systemkapazität zur Entwicklung und zum Testen bereit.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Der Kunde ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke beliebig zu nutzen.
- 3.2 Alle anderen Nutzungsrechte an Vectors Leistungen bleiben bei Vector. Vector ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse und das erworbene Know-how auch anderweitig zu verwerten, soweit nicht Ziffer 10 entgegensteht.

4. Änderungen der Aufgabenstellung

- 4.1 Will der Kunde die Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist Vector verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit das für Vector zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann Vector eine angemessene Anpassung des Vertrags verlangen, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der vereinbarten Termine.
- 4.2 Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und über Anpassungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann Vector verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigen. Im zweiten Fall ist die Formulierung von Vector verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 4.3 Vector wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

5. Lieferung und Abnahme

- 5.1 Der Kunde wird den Erhalt der Leistungen schriftlich bestätigen.
- 5.2 Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Leistungen überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme erklären. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist zwei (2) Wochen.
- 5.3 Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn ihre Nutzbarkeit nach Ablauf der Prüffrist und einer weiteren Frist von zwei (2) Wochen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

6. Vergütung, Zahlungen

- 6.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von Vector, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vector kann monatlich abrechnen.
- 6.2 Bei Aufträgen ab € 25.000,00 wird ein Festpreis, wenn nichts anderes vereinbart ist, wie folgt in Rechnung gestellt:
- 30 % mit Vertragsabschluss,
 - 50 % mit Lieferung,
 - 20 % mit Abnahme.

Reisekosten und Reisezeiten sind auch bei Festpreisen gesondert zu vergüten.

Alle Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einweisung/Schulung, Einsatzberatung) werden gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag in den Pauschalpreis einbezogen sind.

- 6.3 Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 6.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 7.1 Soweit eine Ursache, die Vector nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Vector eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Vector auch die Vergütung des Vector entstehenden Mehraufwands verlangen.
- 7.2 Kommt Vector mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

8. Mängelbeseitigung

- 8.1 Der Kunde wird Mängelrügen detailliert begründen. Vector hat Mängel in angemessener Frist durch Korrektur oder durch Ersatzlieferung zu beseitigen.

9. Haftung von Vector

- 9.1 Gerät Vector in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von Ziffer 9.3. Vector kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob der Kunde noch Erfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung ausgeschlossen.
- 9.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 24 Monate.

- 9.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Vector (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht, die den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht), verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den Auftragswert bzw. auf € 100.000,00 beschränkt, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.
- 9.4 Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Vector gedeckt sind und der Versicherer an Vector gezahlt hat. Vector verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.
- 9.5 Ansprüche wegen Körperschäden sowie Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Vector verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 10.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Hard- und/oder Softwareleistungen beziehen, sowie für Daten, die Vector bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 10.3 Vector verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 10.4 Vector darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistungen in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

11. Schriftform, Gerichtsstand

- 11.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von Vector.